

13698/AB

vom 14.04.2023 zu 14136/J (XXVII. GP)

bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.197.362

Wien, am 14. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 14. Februar 2023 unter der Nr. **14136/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beschädigungen des Mahnmals für Roma und Sinti in Leopoldskron-Moos“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Seit wann ist in Ihrem Zuständigkeitsbereich bekannt, dass in Leopoldskron-Moos in der Nähe des ehemaligen Anhaltelagers das Mahnmal für ermordete Roma und Sinti beschädigt wurde?*
- *Ist in Ihrem Ressort bekannt, wann genau es zu diesem Vorfall gekommen ist?*
 - a. *Gibt es Videoaufzeichnungen der Tat?*
- *Wird gegen unbekannt ermittelt bzw. konnten die Täter:innen bereits ausgemacht werden? (Bitte ggf. um Nennung von Alter und Geschlecht)*
 - a. *Wenn ja, sind die Täter:innen dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen?*
 - b. *Wenn ja, sind die Täter:innen bereits durch rechtsextrem motivierte Straftaten polizeilich aufgefallen?*
 - c. *Wenn nein, sind die Ermittlungen hierzu eingestellt und wenn ja, warum?*
 - d. *Ist etwas über die Hintergründe der Tat bekannt?*

- *Ermitteln die Behörden wegen Verstoß gegen das Verbotsge setz?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn nein, wegen dem Verdacht des Verstoßes gegen welche Rechtsnorm laufen hier Ermittlungen?*

Die örtlich zuständige Polizeiinspektion wurde am 9. Februar 2023 über die Beschädigung in Kenntnis gesetzt.

Ich ersuche um Verständnis, dass von einer umfassenden Beantwortung der Fragen aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts, meiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren Abstand genommen wird.

Die an mich gerichteten Fragen betreffen Detailinhalte eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 Strafprozessordnung) Ermittlungsverfahrens, weshalb zu den Fragen nicht Stellung genommen werden kann. Durch die Offenlegung von Details, die für die strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können, könnte der weitere Verlauf der strafbehördlichen Ermittlungen negativ beeinflusst und die Aufklärung der Strafdaten gefährdet werden.

Zur Frage 5:

- *Ist in Ihrem Ressort bekannt, wie hoch der Gesamtschaden ist, der durch die Tat entstanden ist?*

Der Schaden beträgt EUR 4.500,00.

Gerhard Karner

